

Schwalm-Eder-Kreis begrüßt hessenweite Lösung

Die Zahl der an SARS-CoV-2-Erkrankten steigt auch im Schwalm-Eder-Kreis weiter an. Landrat Winfried Becker und Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Kaufmann begrüßen die hessenweiten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Beiden ist bewusst, dass dies für verschiedene Bereiche sehr harte Einschnitte bedeutet.

„Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt leider keine andere Möglichkeit zu, als die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiter zu verschärfen. Wir sind jedoch froh, dass aufgrund der landesweit hohen Infektionszahlen jetzt endlich hessenweite Regelungen getroffen wurden“, so Landrat Winfried Becker und Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Kaufmann. Ab 2. November gilt die neue Verordnung des Landes Hessen und die darin aufgenommenen Maßnahmen für alle Bürgerinnen und Bürger im Schwalm-Eder-Kreis.

Dass weitere Beschränkungen notwendig sind, zeigen die rasant ansteigenden Infektionszahlen vor allem in den vergangenen zwei Wochen. Aktuell befindet sich der Schwalm-Eder-Kreis in Stufe vier (rot) des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 65,00 (Stand: 30.10.2020, 13:00 Uhr). Damit hat der Schwalm-Eder-Kreis in dieser Phase steigender Infektionszahlen einen aktuellen Höchstwert erreicht.

„Die Entwicklung im Schwalm-Eder-Kreis hat in den vergangenen Wochen gezeigt, dass die Kurve leider kontinuierlich nach oben zeigt, zumal noch Testergebnisse aus der aktuellen Woche ausstehen.“, sagen Landrat Becker und Vizelandrat Kaufmann.

Dynamisches Infektionsgeschehen in Einrichtungen

Sorge bereitet insbesondere die Zunahme von Infektionen in Einrichtungen. Derzeit wurden an insgesamt neun Schulen im Schwalm-Eder-Kreis positive SARS-CoV-2-Fälle registriert. Wegen der Infektion von drei Erzieherinnen sowie zwei Kindern hat das Gesundheitsamt die Schließung der Kita Osterbach in Homberg (Efze) bereits in der vergangenen Woche angeordnet. Die Einrichtung wird noch bis 4. November geschlossen bleiben. Weiterhin wurden aktuell in einer Klinik sowie in sechs Pflege- und Betreuungseinrichtungen positive Fälle gemeldet.

„Aufgrund der kontinuierlich hohen Infektionszahlen war das zu befürchten. Das Geschehen ist im gesamten Schwalm-Eder-Kreis verteilt. Dadurch ist die Gefahr groß, dass auch verteilt Infektionen in Einrichtungen getragen werden. Das müssen wir, so gut es geht, verhindern.“, betonen Landrat Winfried Becker und Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Kaufmann.

Ab Montag MNB-Pflicht ab der 5. Klasse

Nach der Verordnung des Landes Hessen, gilt ab kommendem Montag für die 5. Klassen im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

„Die Pflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen. Dennoch empfehlen wir darüber hinaus weiterhin das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen.“, sagen Landrat Becker und Vizelandrat Kaufmann.

Damit kommt der Schwalm-Eder-Kreis den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ab der Klasse 1 nach.

Sporthallen ab 31. Oktober 2020 für Freizeit- und Vereinssport geschlossen

Zusätzlich macht der Schwalm-Eder-Kreis von seinem Hausrecht Gebrauch und schließt bereits ab Samstag, 31. Oktober 2020, die kreiseigenen Sporthallen für den Freizeit- und Vereinssport. Dieser Regelung schließen sich die Kommunen des Schwalm-Eder-Kreises an. Der Schulsport kann unter besonderen Hygienebedingungen zunächst weiterhin in den Sporthallen des Kreises stattfinden. Das Hessische Kultusministerium und der Schwalm-Eder-Kreis als Schulträger empfehlen für den Schulsport aber, so oft wie möglich den Sportunterricht unter freiem Himmel durchzuführen.

Landrat Becker und Vizelandrat Kaufmann appellieren vor diesem Hintergrund noch einmal eindringlich an die Bürgerinnen und Bürger des Schwalm-Eder-Kreises, sich an die aktuellen Regeln und Empfehlungen zu halten.

Neue Quarantäne-Regelungen ab 1. November

Ab 1. November gelten für ganz Hessen zudem veränderte Regelungen, die häusliche Quarantäne betreffend. So gilt für Personen, die mit einer positiv auf SARS-CoV-2 g-testeten Person in einem Hausstand leben, ebenfalls automatisch ohne gesonderten Bescheid des Gesundheitsamtes häusliche Quarantäne. Ausnahmen gelten für diese Personen lediglich bei dringenden und unaufschiebbaren Erledigungen.

„In der aktuellen Situation halten wir die Maßnahmen, auch wenn sie äußerst schmerzhaft sind, für richtig und vertretbar. Es gilt weiterhin einen vollständigen Lockdown, wie wir ihn im Frühjahr hatten, zu vermeiden. Dafür müssen wir alle Einschnitte im Alltag in Kauf nehmen, um diese ernste Lage möglichst schnell in den Griff zu bekommen. Halten Sie sich bitte vor allem an die AHA-AL-Regeln - Abstand Hygiene Alltagsmaske Nutzung der

Corona-App und regelmäßiges Lüften. Wir als Gesellschaft sind gefordert, gemeinsam zu handeln, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und weitere negati-ve Folgen für unsere Gesellschaft zu verhindern.“, so Landrat Becker und Vizelandrat Kaufmann abschließend.

Wirtschaftsförderung informiert über Entschädigungszahlungen

Unsere Wirtschaftsförderung informiert zeitnah über Entwicklungen zu Entschädigungs-zahlungen für betroffene Betriebe und Soloselbstständige. Informationen sind über einen ständig aktualisierten Newsletter auf der Homepage des Schwalm-Eder-Kreises unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) abzurufen. Wer diesen automatisch per E-Mail zugesandt bekommen möchte, kann sich bei der wochentags geschalteten Hotline der Wirtschaftsförderung telefonisch melden. Kontakt: Tel. 05681-775-485

# Inzidenz >75

Gültig ab 25. Oktober 2020 bis vorerst 30. November 2020.  
Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

## Was bedeutet das? Was gilt jetzt?

- Öffentliche Veranstaltungen: insgesamt maximal 100 Teilnehmende
- Sportveranstaltungen, die nicht im Freien stattfinden: Zuschauer sind nicht erlaubt
- Sporthallen sind für den Freizeit- und Vereinssport geschlossen
- Maskenpflicht: wird auf Vergnügungsstätten, Gastronomie, Kirchen und vergleichbare Räume ausgeweitet. Auf Sportplätzen, Spiel- und Bolzplätzen auch auf Marktplätzen, Fußgängerzonen und im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen und ähnlichen Einrichtungen. Zudem auf Friedhöfen während Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten sowie an den in der Allgemeinverfügung aufgeführten Orten. Die Maskenpflicht gilt bei öffentlichen Veranstaltungen auch am eigenen Sitz- und Stehplatz.
- Maskenpflicht: in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband (ab 5. Klasse)
- Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen: Maximal 5 Personen (oder 2 Hausstände)
- Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen: verpflichtende Vorlage einer Teilnehmerliste bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Feier an den Betriebsinhaber bzw. den Träger der Räumlichkeit durch den Gastgebenden
- Gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten sind in der Zeit von 23 bis 6 Uhr zu schließen. Zudem ist der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ebenfalls für die Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt
- Feiern in privaten Räumen: maximal 10 Personen (oder 2 Hausstände) dringend empfohlen
- Betretungsverbot KiTas und ähnliche Einrichtungen: Zutritt nur für angemeldete Kinder und in der Einrichtung tätige Personen
- Besuchsbeschränkung in Alten- und Pflegeheimen sowie betreuten Wohngemeinschaften: maximal 3 Besuche pro Kalenderwoche für je maximal 1 Stunde mit jeweils maximal 2 Besuchern



# Eskalationskonzept